

WindEnergy Network e. V.

Satzung

§ 1

Name, Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen "WindEnergy Network"
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e. V.“
- (3) Der Sitz des Vereins ist Rostock.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist, die Förderung und Weiterentwicklung des Ausbaus der Windenergienutzung Offshore und Onshore, die Wahrnehmung und Förderung der Interessen der Mitglieder und der gesamten Windenergiebranche in Mecklenburg-Vorpommern, das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern zum führenden Windenergie-Kompetenzzentrum in Deutschland zu entwickeln, die regionale Wertschöpfung zu stärken. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Plattform zur Know-how-Bündelung sowie die gezielte Vernetzung der Unternehmen der gesamten Wertschöpfungskette Windenergie und darüber hinaus (Sektorkopplung) insbesondere im Hinblick auf den Auf- und Ausbau einer nachhaltigen (grünen) Wasserstoffwirtschaft auch in Verbindung mit weiteren Erneuerbaren Energien und Speichertechnologien
 - Darstellung und Präsentation der vorhandenen Kompetenzen und Interessen der Mitglieder
 - Organisation der interdisziplinären regionalen und überregionalen Zusammenarbeit von Unternehmen, Einrichtungen und Institutionen
 - Koordinierung, Förderung und Durchführung von Informations- und wissenschaftlichen Veranstaltungen sowie von Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen
 - Unterstützung in der Standortentwicklung
 - Förderung der Realisierung des Ausbaus der Windenergie Onshore in Mecklenburg-Vorpommern sowie Offshore in Nord- und Ostsee einschließlich der Wahrung des Interesses der gleichwertigen Realisierung von Maßnahmen (Nutzung und Forschung) in der Ost- und Nordsee
 - Förderung der Akzeptanz der Energiewende, insbesondere im Zuge des Ausbaus der Windenergie, der Netze und Speicher sowie Verstärkung der positiven Wahrnehmung der Windenergie-Industrie und der Branchenbeteiligten als innovativer und struktur-bestimmender Wirtschaftszweig
 - Unterstützung zur Ansiedlung neuer Unternehmen der Windenergie-Industrie und anderer Branchenbeteiligter
 - Stärkung ansässiger Unternehmen sowie Sicherung und Ausbau von Arbeitsplätzen
 - Zusammenarbeit mit anderen Branchenverbänden auf nationaler und internationaler Ebene
 - Bewerbung und Umsetzung von öffentlich geförderten Projekten

- jedwede sonstigen Maßnahmen, die geeignet sind, den Zweck des Vereins zu fördern.
 - Der Verein darf hierzu auch juristische Personen gründen, oder sich an solchen beteiligen, oder mit solchen Kooperationen begründen.
- (2) Der Verein verfolgt keine eigene Gewinnerzielungsabsicht; das Nebenzweckprivileg bleibt unberührt. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Aufwendungsersatz ist zulässig.
- (3) Der Verein ist konfessionell und politisch unabhängig.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person, jede Personenhandels- oder Partnerschaftsgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts, oder juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird aufgrund eines schriftlichen Antrages erworben, über den der geschäftsführende Vorstand entscheidet. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber der Vorstand auf seiner nächsten Sitzung abschließend. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- (3) Mit dem Beitritt wird die Satzung des Vereins in der jeweils geltenden Fassung anerkannt.
- (4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Sie endet gleichfalls, wenn über das Vermögen eines Mitglieds das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein solches mangels Masse abgelehnt wird.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und schriftlich zu erklären.
- (3) Der Ausschluss ist insbesondere zulässig, wenn das Mitglied der Satzung oder den Beschlüssen des Vereins zuwiderhandelt oder sich eines vereinschädigenden Verhaltens oder mit den Beitragszahlungen trotz Zahlungsaufforderung länger als 6 Monate im Rückstand ist. Dem Mitglied ist der beabsichtigte Ausschluss mitzuteilen und ihm Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand; das betroffene Mitglied hat kein Stimmrecht. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Hiergegen kann das Mitglied binnen 4 Wochen nach Zugang gegenüber dem Vorstand Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung abschließend; das betroffene Mitglied hat kein Stimmrecht.

Gegen diese Entscheidung ist ein Rechtsmittel nicht mehr gegeben. Bis zur endgültigen Beschlussfassung über den Ausschluss ruht die Mitgliedschaft.

- (4) Austritt oder Ausschluss aus dem Verein gewähren keinerlei Ansprüche auf Rückzahlung von Beiträgen oder auf das Vermögen des Vereins und befreien das Mitglied nicht von der Verpflichtung zur Zahlung fälliger Beiträge für das laufende Geschäftsjahr und zurückliegende Geschäftsjahre.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht zur aktiven Mitwirkung an der Erreichung des Vereinszwecks.
- (2) Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht ruht, sofern das Mitglied den nach der Beitragsordnung zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag nicht zeitgerecht entrichtet hat.
- (3) Mitglieder sind berechtigt, den Verein und seine Einrichtungen im Rahmen seiner Aufgaben in Anspruch zu nehmen. Leistungen des Vereins sollten den Mitgliedern im Regelfall zu Vorzugskonditionen angeboten werden. Hierüber befindet der geschäftsführende Vorstand.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe sich nach der von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitragordnung bemisst. In der Beitragsordnung kann die Erhebung eines Aufnahmebeitrages festgelegt werden.
- (2) Der Beitrag ist bis zum 15. Dezember eines Jahres für das Folgejahr zu entrichten.

§ 7

Finanzierung

- (1) Der Verein finanziert sich insbesondere aus:
 - Beiträgen seiner Mitglieder
 - Fördermitteln
 - Finanz- und Sachzuwendungen von Mitgliedern und anderen Sponsoren
 - Teilnehmergebühren für Veranstaltungen des Vereins
- (2) Der Schatzmeister verwaltet das Vereinsvermögen, besorgt die Kassengeschäfte, erhebt die Beiträge und legt jährlich Rechnung.

§ 8

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
- (2) Die Mitglieder des Vorstands und des Beirats sind ehrenamtlich tätig.

§ 9 Vorstand, Beirat

- (1) Der Vorstand besteht aus 8 Personen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag durch Beschluss die Anzahl der Vorstandsmitglieder um bis zu zwei weitere Personen für eine Wahlperiode erhöhen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von 2/3 der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) besteht aus dem von der Mitgliederversammlung zu wählenden Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

Die weiteren von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder des Vorstandes sind Beisitzer.

- (2) Als gewählt gilt derjenige, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl erforderlich. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können in einem Wahlvorgang (en bloc; wenn die Anzahl der Kandidaten der Anzahl der Plätze entspricht) oder jeweils einzeln gewählt werden. Darüber stimmen die Mitglieder auf der Mitgliederversammlung vor dem Wahlvorgang ab. Wenn keine Einwendungen aus der Mitgliederversammlung erhoben werden, können die Beisitzer in einem Wahlvorgang gewählt werden, werden Einwendungen von den Mitgliedern bei der Mitgliederversammlung erhoben, muss jeder Beisitzer einzeln gewählt werden.
- (3) Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren bestellt (Wahlperiode). Die jeweils amtierenden Mitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des entsprechenden Nachfolgers im Amt. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds aus wichtigem Grund durch die Mitglieder-versammlung sind zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlperiode des Vorstandes aus, so erfolgt für das ausgeschiedene Mitglied eine Nachwahl für die restliche Bestelldauer des Vorstandes.
- (4) Der Vorstand kann für die Dauer seiner Wahlperiode sachverständige Dritte kooptieren. Die kooptierten Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (5) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch zweimal jährlich. Die Vorstandssitzungen können real oder virtuell erfolgen (digital bzw. hybrid). Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen. Virtuelle Vorstandssitzungen finden in einem nur für die Vorstandsmitglieder zugänglichen virtuellen Raum statt.

Der Zugangslink ist jeweils nur für eine virtuelle Vorstandssitzung gültig. Die Vorstandsmitglieder erhalten den Zugangslink an ihre E-Mailadresse, die beim Verein registriert ist durch eine gesonderte E-Mail. Ausreichend ist eine Versendung des Zugangslinks zwei Tage vor der Vorstandssitzung an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mailadresse. Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, den Zugangslink geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.

Von den Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu erstellen.

- (6) Der Vorstand nimmt die Geschäfte von grundsätzlicher Bedeutung wahr.

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins; er kann sich zur Erfüllung Dritter bedienen, denselben beschränkte Vollmachten erteilen. Laufendes Geschäft sind auch Entscheidungen in Anstellungsangelegenheiten. § 9 Abs. (8) und (9) finden auf den geschäftsführenden Vorstand entsprechend Anwendung,

- (7) Der Verein wird wie folgt gerichtlich und außergerichtlich vertreten:
- a) Ein jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist einzelvertretungsberechtigt. Im Rahmen dessen sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes im Innenverhältnis jedoch nur wie folgt berechtigt:
 - b) der Vorsitzende sowie der Stellvertretende Vorsitzende bis zu einem Wert von EUR 20.000,00
 - c) der Schatzmeister bis zu einem Wert von EUR 20.000,00 sowie darüberhinausgehend bis zu einem Betrag von EUR 50.000,00 im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 7 (2);
 - d) im Übrigen bei allseitiger Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.
- (8) Der Vorstand entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen sind unbeachtlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, in dessen Abwesenheit das nach Jahren älteste Vorstandsmitglied.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Hiervon abweichend können Beschlüsse des Vorstandes auch fernmündlich oder schriftlich gefasst werden, wenn sie eilbedürftig sind (Eilbeschlüsse) und kein Vorstandsmitglied unverzüglich schriftlich Widerspruch erhebt. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit von dessen Stellvertreter, sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen. Protokolle über Eilbeschlüsse sind von den abwesenden Vorstandsmitgliedern nachträglich zu unterzeichnen.
- (10) Die Kooptierung nach § 9 Abs. (4), die Gründung des Beirats und die Berufung der Beiratsmitglieder erfolgt mit der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen des Vorstandes. Dies gilt entsprechend für die die Auflösung der Kooptierung und des Beirates sowie die Abberufung von Mitgliedern des Beirates.

§ 10

Die Mitgliederversammlung und Einberufung derselben

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB einberufen. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit von dessen Stellvertreter, bei Abwesenheit auch desselben von einem von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Dritten geleitet; bis dahin leitet der nach Jahren älteste Stimmberechtigte der Versammlung dieselbe.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Sie tagt mindestens einmal pro Kalenderjahr. Die Mitgliederversammlung kann entweder real oder virtuell (digital bzw. hybrid) erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen virtuellem Raum statt. Der Zugangslink ist jeweils nur für eine virtuelle Mitgliederversammlung gültig. Die Mitglieder erhalten den Zugangslink an ihre E-Mailadresse, die beim Verein registriert ist durch eine gesonderte E-Mail. Ausreichend ist eine Versendung des Zugangslinks zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mailadresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zugangslink geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.
- (3) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann wie unter §10, Abs. (2) beschrieben real oder virtuell stattfinden.
- (4) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 14 Kalendertage vor dem Tag der Versammlung. Mit der Einladung sind der Versammlungsort – ggf. im virtuellen Raum –, der Versammlungszeitpunkt sowie die Tagesordnung bekannt zu geben. Fristwährend ist der Tag der Absendung der schriftlichen Einladung an die Mitglieder auf dem Postwege oder per Telefax oder per E-Mail an die vom Mitglied bekanntgegebene Anschrift bzw. Telefaxnummer bzw. E-Mail-Adresse.
- (5) Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand fest.
- (6) Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen, sofern eine schriftliche Vollmacht vorgelegt wird, die für jede Versammlung gesondert zu erteilen ist. Jedes Mitglied kann maximal drei weitere stimmberechtigte Mitglieder vertreten.
- (7) Auf den Verlauf der Versammlung findet die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages entsprechend Anwendung; eine Erweiterung der Tagesordnung auf der Mitgliederversammlung ist jedoch nicht zulässig. Über die Entscheidungen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Angaben enthalten: Ort und Zeit, Teilnehmer, stimmberechtigte Mitglieder und Anzahl der Stimmen, Leiter, Protokollführer, Tagesordnung der Versammlung. Beschlüsse sind im Wortlaut und mit Angabe des Abstimmungsergebnisses und der Abstimmungsart anzugeben. Eine weitergehende Beurkundung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist nicht erforderlich

- (8) Die Mitgliederversammlung hat neben den in dieser Satzung anderen Ortes benannten folgende Aufgaben:
- sie wählt den Vorstand und beruft denselben ab.
 - sie wählt die Revisoren für das laufende Geschäftsjahr.
 - sie nimmt den Jahresabschluss und den Prüfbericht und erteilt Entlastung.
 - sie beschließt die Beitragsordnung (Aufnahme- und Jahresbeiträge).
 - sie beschließt über Satzungsänderungen.
 - sie beschließt über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereins-vermögens.

§ 11

Beschlussfähigkeit & Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mehr als 25 % der gesamten Mitgliederzahl vertreten ist.
- (2) Änderungen der Satzung oder des Vereinszwecks bedürfen der Zustimmung von 2/3 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen stimmberechtigten Stimmen. Andere Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen stimmberechtigten Stimmen, es sei denn die Satzung bestimmt etwas anderes.

§ 12

Jahresabrechnung, Jahresabschluss, Prüfung, Entlastung

- (1) Der Vorstand hat in den ersten sechs Monaten des nachfolgenden Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss vorzulegen und den Revisoren zur Prüfung zuzuleiten.
- (2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Jahresabschluss ist von zwei Revisoren, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung für das laufende Geschäftsjahr gewählt werden, zu prüfen. Die Revisoren müssen nicht Mitglied des Vereins sein. Das Prüfungsergebnis ist schriftlich unter den Bericht zu setzen und von den Revisoren zu unterzeichnen. Die Revisoren dürfen weder dem Vorstand noch einem von ihm berufenen Gremium angehören noch hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins sein.
- (4) Der Jahresabschluss und der Prüfbericht sind der Mitgliederversammlung bekannt zu geben, die über die Entlastung des Vorstands beschließt.

§ 13 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand des Vereins kann einen besonderen Vertreter, der die Bezeichnung "Geschäftsführer" erhält, bestellen. Aufgaben, Rechte und Pflichten des Geschäftsführers sind in einem Anstellungsvertrag zu regeln.
- (2) Der Geschäftsführer führt in den ihm zugewiesenen Geschäftskreisen die laufenden Geschäfte des Vereins nach den Vorgaben der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitglieder-versammlung und des Vorstandes.
- (3) Der Geschäftsführer ist nicht Mitglied des Vorstandes.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins, dem Verlust seiner Rechtsfähigkeit ist das Vermögen nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung zu verwenden.

§ 15 Übergangsvorschrift

Sofern vom zuständigen Registergericht oder vom zuständigen Finanzamt Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandungen abzuändern. Änderungen sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 22.06.2005 errichtet und durch Beschluss vom 19.12.2005, 20.10.2009, 19.09.2013 sowie 14.06.2021 geändert und ergänzt.

WindEnergy Network e. V.